

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA (fortan „Gesellschaft“) berichten nachfolgend für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 gemäß § 289f des Handelsgesetzbuchs („HGB“) in Verbindung mit Art. 83 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch („EGHGB“) und § 315d HGB zur Unternehmensführung.

Diese Erklärung zur Unternehmensführung umfasst

- Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und
- Darstellungen zur Arbeitsweise der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Aufsichtsrates sowie weiterer bestehender Gremien,

- die Festlegungen zum Frauenanteil im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 278 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 und § 111 Abs. 5 Sätze 1 bis 3 des Aktiengesetzes („AktG“),
- die sonstige Berichterstattung über die Corporate Governance entsprechend Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der aktuell gültigen, im Bundesanzeiger am 20. März 2020 bekanntgemachten Fassung vom 16. Dezember 2019 und außerdem
- die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG.

Sie wird auf der Website des Unternehmens unter www.bvb.de/aktie im Bereich „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“ dauerhaft zugänglich gemacht.

UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

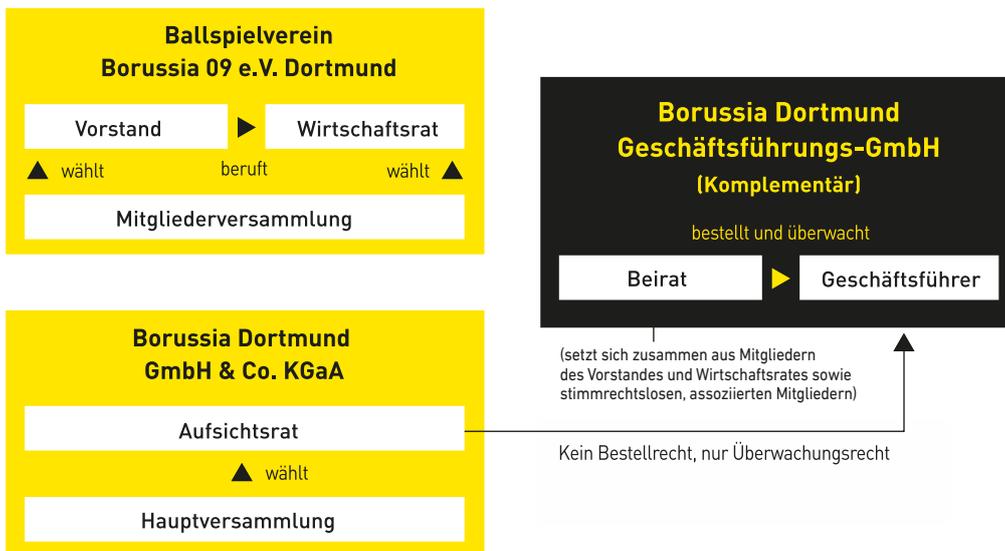
Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der geltenden Gesetze, der Satzung und sonstiger relevanten Vorschriften. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachtet, soweit nicht Abweichungen in der Entsprechenserklärung aufgeführt sind. Die Leitung der Geschäfte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erfolgt mit dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung im Unternehmensinteresse. Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Aus-

richtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und kümmert sich um deren Umsetzung. Dabei bilden Nachhaltigkeit, Integrität und gute Unternehmensführung wesentliche Bausteine unserer Unternehmenskultur. Sie prägen unser Verhalten gegenüber Kunden, Lieferanten, Mitarbeitern, Kommanditaktionären und der Gesellschaft insgesamt. Im Rahmen der strategischen Festlegungen der Geschäftsführung werden Ziele festgelegt und kommuniziert. Dabei setzen wir in der Aufgabenerfüllung auf die Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative unserer Führungskräfte und Mitarbeiter, mit denen wir klare Führungsgrundsätze verabredet haben. Wir einigen uns auf klare Zielsetzungen, deren Realisierungen regelmäßig überprüft werden.

ARBEITSWEISE VON GESCHÄFTSFÜHRUNG UND AUFSICHTSRAT SOWIE WEITERER GREMIEN

Die Geschäftsführung und Vertretung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund. In

der nachfolgenden Abbildung werden die Strukturen und Verantwortlichkeiten zwischen dem Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund, der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA sowie der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH dargestellt.



GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wird durch ihre Geschäftsführer **Hans-Joachim Watzke** (Vorsitzender der Geschäftsführung), **Thomas Treß** und **Carsten Cramer** vertreten. Nähere Angaben zu ihrer Person mit einem Lebenslauf sind auf unserer Internetseite www.bvb.de/aktie im Bereich „BVB auf einen Blick“ / „Geschäftsführung“ zugänglich.

In der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA bestehen unter der Geschäftsführungsebene die sieben selbstständigen Verantwortungsbereiche „Sport“, „Kommunikation“, „Personal“, „Finanzen“, „Organisation“, „Recht & IR“ sowie „Vertrieb, Marketing & Digitalisierung“. Dabei sind zugeordnet

- **Herrn Watzke** die Unternehmensbereiche „Sport“, „Kommunikation“ und „Personal“, zudem die strategische Ausrichtung des Unternehmens,

- **Herrn Treß** die Unternehmensbereiche „Finanzen“, „Organisation“ sowie „Recht & IR“,
- **Herrn Cramer** der Unternehmensbereich „Vertrieb, Marketing & Digitalisierung“.

Die Geschäftsbereiche wurden dienstvertraglich ausreichend definiert. Die Geschäftsführer nehmen ihre gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse in enger Zusammenarbeit gemeinsam wahr; deshalb hielten und halten es die zuständigen Gremien der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH für entbehrlich, darüber hinaus noch zusätzlich eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanzierung, der Risikolage und des Risikomanagements.

AUFSICHTSRAT

Der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA besteht gemäß § 8 Ziff. 1 der Satzung aus neun Mitgliedern und setzt sich nach § 96 Abs. 1, 6. Fall AktG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates wird aus der Mitte des Gremiums gewählt. Im Berichtszeitraum (1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021) gehörten dem Gremium folgende Mitglieder an:

- Herr **Gerd Pieper**
(Vorsitzender)
Privatier, vormals Geschäftsführender Gesellschafter der Stadt-Parfümerie Pieper GmbH, Herne
- Herr **Christian Kullmann**
(Stellvertretender Vorsitzender)
Vorsitzender des Vorstandes der Evonik Industries AG, Essen
- Frau **Judith Dommermuth**
(ab 19. November 2020)
Geschäftsführende Gesellschafterin der JUVIA Verwaltungs GmbH in Köln
- Herr **Bernd Geske**
Geschäftsführender Gesellschafter der Bernd Geske Lean Communication, Meerbusch
- Herr **Bjørn Gulden**
Vorstandsvorsitzender und Chief Executive Officer der PUMA SE, Herzogenaurach
- Herr **Ulrich Leitermann**
Vorsitzender der Vorstände der Konzernobergesellschaften der SIGNAL IDUNA Gruppe (SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. in Dortmund; SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G. in Hamburg; SIGNAL IDUNA Unfallversicherung a.G. in Dortmund)
- Herr **Bodo Löttgen**
Vorsitzender der CDU-Fraktion im Landtag Nordrhein-Westfalen, Kriminalhauptkommissar a.D., Diplom-Verwaltungswirt (FH)
- Herr **Dr. Reinhold Lunow**
Facharzt für Innere Medizin / Internist, Ärztlicher Leiter und Partner der internistischen naturheilkundlichen Gemeinschaftspraxis, Bornheim
- Frau **Silke Seidel**
Leitende Angestellte der Dortmunder Stadwerke Aktiengesellschaft sowie Geschäftsführerin der Hohenbuschei Beteiligungsgesellschaft mbH, der Westfalentor 1 GmbH und der Dortmund Logistik GmbH, alle in Dortmund
- Herr **Peer Steinbrück**
(bis 19. November 2020)
Senior Advisor des Vorstandes der ING-DiBa AG, Frankfurt a. M.

Vorstehende Angaben zum Beruf der Aufsichtsratsmitglieder sind im Fall von Herrn Steinbrück mit Stand zum 19. November 2020 und im Übrigen mit Stand vom 30. Juni 2021. Zu ihren weiteren ausgeübten Tätigkeiten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen wird auf die Angaben im Anhang des Jahres- bzw. des Konzernabschlusses verwiesen. Einzelheiten zur aktuellen Zusammensetzung des Gremiums mit einem Lebenslauf und jährlich aktualisierten weiteren Informationen zum jeweiligen Mitglied befinden sich zudem auf unserer Internetseite www.bvb.de/aktie im Bereich „BVB auf einen Blick“ / „Aufsichtsrat“. Mittels der Angabe von Monat und Jahr des Eintritts in den Aufsichtsrat wird dort auch die Dauer der Zugehörigkeit des betreffenden Mitglieds zum Aufsichtsrat offengelegt.

Der Aufsichtsrat übt eine Kontrollfunktion aus und überwacht die Geschäftsleitung bei der Führung der Unternehmensgeschäfte. Zu folgenden Handlungen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin nach § 6 Ziffer 4 Satz 2 der Satzung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit der Grundstückswert im Einzelfall 40 Mio. EUR übersteigt;
- b) Gründung von Unternehmungen und Erwerb von Beteiligungen; soweit das hierfür vorgesehene Investitionsvolumen (ggf. einschließlich eines Kaufpreises) innerhalb 3 Jahren nach Gründung der Unternehmung oder des Beteiligungserwerbs 40 Mio. EUR übersteigt;
- c) Veräußerung von Unternehmensteilen und von Beteiligungen an anderen Unternehmen, auf die im letzten Geschäftsjahr vor der Veräußerung mehr

- als 30 Prozent des Umsatzes und/oder der Beschäftigten aller Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, entfallen sind;
- d) die Ausgabe von Schuldverschreibungen, ferner die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall ein Betrag in Höhe von 40 Mio. EUR überschritten wird.

Im Übrigen bedürfen wesentliche Geschäfte zwischen der persönlich haftenden Gesellschafterin und bestimmten ihr nahestehenden Personen einerseits mit der Gesellschaft andererseits im Sinne der §§ 89, 112 in Verbindung mit §§ 278 Abs. 3, 283 Nr. 5 AktG (z. B. Kreditgewährungen) und nach § 111b AktG (sog. „related party transactions“) der Mitwirkung des Aufsichtsrates.

Die Arbeitsweise des Aufsichtsrates ist im Einzelnen in einer von ihm erlassenen Geschäftsordnung geregelt; diese wurde auf unserer Internetseite www.bvb.de/aktie im Bereich „Corporate Governance“ / „Geschäftsordnung des Aufsichtsrates“ offengelegt. Über die Arbeit des Gremiums berichtet der Aufsichtsrat jährlich in einem gesonderten Bericht des Aufsichtsrates.

Gegenüber der Funktion eines Aufsichtsrates bei einer Aktiengesellschaft hat der Aufsichtsrat einer KGaA eingeschränkte Funktionen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen nicht zuständig. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin als vertretungsberechtigtes Organ unserer Gesellschaft eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm wiederum gebildeten Präsidialausschuss. Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der Besetzung der Geschäftsführer bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH die nach § 111 Abs. 5 AktG dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft obliegende Pflicht, für den Frauenanteil ihres Vorstands eine Zielgröße festzulegen, nicht anwendbar; dem entsprechend kann außerdem kein Diversitätskonzept nach Maßgabe der Regelungen in

§§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs unserer Gesellschaft beschrieben werden.

Die Tatsache, dass dem Aufsichtsrat keine direkten Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsführung zustehen, führt indes weder zu einer Beschränkung seiner Informationsrechte noch seiner Prüfungspflichten. Der Aufsichtsrat behandelt die Quartalsberichte und den Halbjahresabschluss und prüft den Jahres- und Konzernabschluss der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA unter Berücksichtigung der Prüfungsberichte des Abschlussprüfers. Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt nicht dem Aufsichtsrat, sondern fällt wiederum in die Kompetenz der Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr, weitere Sitzungen können einberufen werden, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder von der persönlich haftenden Gesellschafterin verlangt wird. Beratungen und Beschlussfassungen erfolgten stets im Plenum des Aufsichtsrates; Ausschüsse hat der Aufsichtsrat bisher nicht errichtet, er beabsichtigt jedoch, spätestens in seiner letzten Sitzung in 2021 einen Prüfungsausschuss zu errichten. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden ist eine Beschlussfassung ausnahmsweise auch auf anderen, in der Satzung der Gesellschaft und in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates näher beschriebenen Wegen möglich.

Nach der Einschätzung unseres nur aus Anteilseignervertretern bestehenden Aufsichtsrates werden seine sämtlichen derzeit amtierenden Mitglieder (Frau Judith Dommermuth und Frau Silke Seidel sowie die Herren Bernd Geske, Bjørn Gulden, Christian Kullmann, Ulrich Leitermann, Bodo Löttgen, Dr. Reinhold Lunow und Gerd Pieper) als unabhängig im Sinne der Empfehlungen C.6 bis C.8 Kodex eingestuft; die Empfehlung C.10 Kodex war bei dieser Einschätzung nicht anwendbar, weil unsere Gesellschaft keinen kontrollierenden Aktionär hat. Dabei wurden im Hinblick auf die in Empfehlung C.7 Kodex genannten Indikatoren gleichwohl auch Frau Dommermuth, Frau Silke Seidel sowie die Herren Bernd Geske, Bjørn Gulden, Christian Kullmann, Ulrich Leitermann und Gerd Pieper als unabhängig angesehen, und zwar aus folgenden Gründen:

- Frau Dommermuth ist die Ehefrau von Herrn Ralph Dommermuth. Herr Dommermuth ist Vorsitzender des Vorstandes der 1&1 AG, Maintal. Unsere Gesellschaft und die 1&1 AG unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Frau Dommermuth auch insoweit aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist Herr Dommermuth derzeit mittelbar (über verschiedene Beteiligungsgesellschaften) nur mit 4,99 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Frau Dommermuth den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf ihr Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; sie würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Frau Dommermuth zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt sie nach Ansicht des Aufsichtsrates insoweit ebenfalls weiterhin als unabhängig.
- Herr Geske gehört dem Aufsichtsrat seit dem 22. November 2005 an. Nach einem Indikator in der Empfehlung C.7 Kodex ist im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen, dass Herr Geske dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass Herr Geske seine Aufgaben wie bisher wahrnehmen und auch weiterhin seinen wirtschaftlichen Sachverstand in die Diskussionen einbringen wird. Demgegenüber erscheint die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle. Daher gilt Herr Geske nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.
- Herr Gulden ist Vorstandsvorsitzender und CEO der PUMA SE, Herzogenaurach. Unsere Gesellschaft sowie das Konzernunternehmen BVB Merchandising GmbH einerseits und die PUMA SE sowie Konzerntochterunternehmen der PUMA SE andererseits unterhalten gegenseitige Geschäfts- und Lieferbeziehungen, namentlich im Sponsoring sowie betreffend die Ausrüstung von professionellen Sportmannschaften mit Sportkleidung und im Merchandising, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Gulden aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die PUMA SE derzeit nur mit 4,99 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Gulden den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Gulden zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt Herr Gulden nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.
- Herr Kullmann gehört dem Aufsichtsrat seit dem 23. Mai 2007 an. Nach einem Indikator in der Empfehlung C.7 Kodex ist im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen, dass Herr Kullmann dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass Herr Kullmann seine Aufgaben wie bisher wahrnehmen und auch weiterhin seinen wirtschaftlichen Sachverstand in die Diskussionen einbringen wird. Demgegenüber erscheint die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle. Daher gilt Herr Kullmann nach Ansicht des Aufsichtsrates hinsichtlich der Dauer seiner Aufsichtsratszugehörigkeit weiterhin als unabhängig. Herr Kullmann ist zudem Vorsitzender

des Vorstandes der Evonik Industries AG, Essen. Unsere Gesellschaft und die Evonik Industries AG unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Kullmann auch insoweit aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die Evonik Industries AG derzeit nur mit 9,83 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Kullmann den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Kullmann zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäfts- und Lieferbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt er nach Ansicht des Aufsichtsrates insoweit ebenfalls weiterhin als unabhängig.

- Herr Leitermann ist Vorsitzender der Vorstände der Konzernobergesellschaft der SIGNAL Iduna Gruppe, Dortmund. Unsere Gesellschaft und Gesellschaften der SIGNAL Iduna Gruppe unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen, namentlich im Sponsoring und hinsichtlich des Versicherungsproduktes „Versicherung09“, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Herrn Leitermann aus folgenden Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie seine Unabhängigkeit infrage stellen könnten. Zweitens ist die SIGNAL Iduna Gruppe derzeit nur mit 5,43 Prozent der Stimmrechte an unserer Gesellschaft beteiligt. Drittens wird Herr Leitermann den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf sein Aufsichtsratsmandat in einzelnen Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen

sollte; er würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Herrn Leitermann zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben, wobei die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nach Gesetz und Satzung nicht dem Erfordernis einer Zustimmung des Aufsichtsrates unterlagen. Daher gilt Herr Leitermann nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

- Herr Pieper gehört dem Aufsichtsrat seit dem 25. November 2003 an. Aus gesundheitlichen Gründen hat er am 26. August 2021 sein Mandat als Vorsitzender und Mitglied des Aufsichtsrates mit Wirkung zum Ablauf des 24. September 2021 niedergelegt. Nach einem Indikator in der Empfehlung C.7 Kodex ist im Rahmen der Einschätzung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates zu berücksichtigen, dass Herr Pieper dem Aufsichtsrat mehr als 12 Jahre angehört. Der Aufsichtsrat ist davon überzeugt, dass Herr Pieper seine Aufgaben wie bisher bis zu seinem Ausscheiden noch wahrnehmen und sich in die Aufsichtsratsarbeit einbringen wird. Demgegenüber erscheint die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat von untergeordneter Rolle. Daher gilt Herr Pieper nach Ansicht des Aufsichtsrates als unabhängig.
- Frau Seidel ist leitende Angestellte der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft und Geschäftsführerin der Hohenbuschei Beteiligungsgesellschaft mbH, beide mit Sitz in Dortmund. Unsere Gesellschaft und die vorgenannten Unternehmen unterhalten gegenseitige Geschäftsbeziehungen im Bereich der Grundstücksentwicklung des Trainingszentrums von Borussia Dortmund in Dortmund-Brackel, die zu marktüblichen Bedingungen erfolgen. Der Aufsichtsrat sieht Frau Seidel aus zwei Gründen als unabhängig an: Erstens stellen sich die vorbezeichneten Geschäftsbeziehungen nicht als derart wesentlich dar, dass sie ihre Unabhängigkeit infrage stellen könnte. Zweitens wird Frau Seidel den Aufsichtsrat informieren, wenn im Hinblick auf ihr Aufsichtsratsmandat in einzelnen

Punkten doch ein wesentlicher Interessenkonflikt entstehen sollte; sie würde dann weder an der Diskussion noch an einer gegebenenfalls erfolgenden Abstimmung über einen solchen Beschlussgegenstand im Aufsichtsrat teilnehmen. Bisher haben sich während der Zugehörigkeit von Frau Seidel zum Aufsichtsrat unserer Gesellschaft keine Interessenkonflikte ergeben. Daher gilt Frau Seidel nach Ansicht des Aufsichtsrates weiterhin als unabhängig.

Der Aufsichtsrat hat im 2. Halbjahr des Geschäftsjahres 2020/2021 eine Beurteilung der Wirksamkeit seiner Aufgabenerfüllung gemäß Empfehlung D.13 des Kodex durchgeführt, mit dem Ziel, die Effektivität und Effizienz seiner Aufsichtsratsarbeit zu beurteilen und einen möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung dieser auf der Grundlage eines umfangreichen Fragenkatalogs erfolgten Selbstevaluierung

ist der Aufsichtsrat von einem hierauf spezialisierten, unabhängigen externen Dienstleister unterstützt worden. Wesentliche Themenfelder dabei waren ein Compliance Check, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Gesetz und Satzung, und eine Best-Practice-Analyse, insbesondere betreffend die Zusammenarbeit im Aufsichtsrat, die Frequenz seiner Sitzungen, deren jeweilige Vorbereitung und Durchführung sowie die Informationsversorgung und die Zusammenarbeit mit den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Beurteilung erfolgte sodann nach Auswertung der Antworten zum Fragenkatalog mit anschließender Erörterung der Ergebnisse im Aufsichtsrat.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten betreffend den Aufsichtsrat wird auf den unten folgenden Abschnitt „Berichterstattung zur Corporate Governance“ und auf den gesonderten Bericht des Aufsichtsrates verwiesen.

KOMMANDITAKTIONÄRE UND HAUPTVERSAMMLUNG

Unsere Kommanditaktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Unser Ziel ist es, den Kommanditaktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so leicht wie möglich zu machen. So wer-

den zur Teilnahme notwendige Unterlagen im Internet veröffentlicht. Den Kommanditaktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den Kommanditaktionäre mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können. Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich indes weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

FESTLEGUNGEN ZUM FRAUENANTEIL

im Aufsichtsrat und in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie Angaben über die Erreichung zuvor festgelegter Zielgrößen

Der Aufsichtsrat hat am 22. Mai 2021 für den Frauenanteil im Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien („Gesellschaft“) die Festlegung einer Zielgröße von zwei Neuntel (gerundet 22,22 Prozent) und eines Zeitraums zu deren Erreichung vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 (vier Jahre) beschlossen, verbunden mit folgender

Begründung bzw. Erläuterung: „Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, davon – nach den in der Hauptversammlung am 19. November 2020 durchgeführten Wahlen – zwei Frauen und sieben Männer. Mithin beträgt der Frauenanteil im Aufsichtsrat derzeit zwei Neuntel (gerundet 22,22 Prozent). Die Amtszeit aller amtierenden Auf-

sichtsratsmitglieder endet turnusgemäß mit Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023/2024 zu beschließen hat. Vor diesem Hintergrund erscheint die am Status Quo orientierte Zielgröße von zwei Neuntel (gerundet 22,22 Prozent) für den Frauenanteil als angemessen.“ Der Aufsichtsrat hatte zuvor am 30. Juni 2017 als Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat 11,11 Prozent mit einem Zeitraum zu ihrer Erreichung bis zum 31. Dezember 2020 (Bezugszeitraum) festgelegt; mit dem aktuellen Frauenanteil im Aufsichtsrat wird die seinerzeit festgelegte Zielgröße im Bezugszeitraum mithin um das Zweifache überschritten.

Die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH hat für diese als persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft am 30. Juni 2021 beschlossen, für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft die Zielgrößen für die erste Führungsebene auf ein Achtel (12,5 Prozent) und für die zweite Führungsebene auf zwei Fünftel (gerundet 13,33 Prozent) sowie einen Zeitraum zur Erreichung der jeweiligen Zielgröße vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2026 (fünf Jahre) festzulegen, verbunden mit folgender Begründung bzw. Erläuterung: „Unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin der Gesellschaft besteht derzeit (Stand: 30. Juni 2021) (i) die von den bei der Gesellschaft angestellten Direktorinnen und Direktoren dargestellte erste Führungsebene aus acht Personen, davon eine Frau, und (ii) die aus den bei der Gesellschaft angestellten Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern dargestellte zweite Führungsebene aus 15 Personen, davon zwei Frauen. Damit ergibt sich für die erste Führungsebene ein Frauenanteil von ein Achtel (12,5 Prozent) und für die zweite Führungsebene ein Frauenanteil von zwei Fünftel

(gerundet 13,33 Prozent). Für den festgelegten Bezugszeitraum erscheint die für die jeweilige Führungsebene festgelegte Zielgröße insbesondere aus folgenden Gründen als angemessen: Mit Rücksicht auf die längerfristig angelegte Zusammenarbeit mit den vorhandenen Führungskräften, deren Altersstruktur und die unter ihnen erfahrungsgemäß geringe Fluktuation ist die Neubesetzung von Arbeitsplätzen auf der ersten wie auch auf der zweiten Führungsebene unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin im Bezugszeitraum nicht realistisch. Für den Bezugszeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2026 verbleibt es folglich voraussichtlich beim Status Quo eines Frauenanteils von ein Achtel (12,5 Prozent) für die erste Führungsebene bzw. von zwei Fünftel (gerundet 13,33 Prozent) für die zweite Führungsebene und dies sind somit naturgemäß die dem entsprechend festgelegten Zielgrößen für diese Führungsebenen. Sollte sich im Bezugszeitraum jedoch wider Erwarten Bedarf für Neubesetzungen auf den vorgenannten Führungsebenen ergeben, so schließt das Vorstehende die Berücksichtigung von Frauen namentlich im Falle entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nicht aus.“ Die Geschäftsführung hatte zuvor am 30. Juni 2017 als Zielgrößen jeweils mit einem Zeitraum zu deren Erreichung bis zum 30. Juni 2022 (Bezugszeitraum) für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der persönlich haftenden Gesellschafterin 0 Prozent festgelegt; bei einem Frauenanteil mit Stand am 30. Juni 2021 von 12,5 Prozent auf der ersten Führungsebene und von gerundet 13,33 Prozent auf der zweiten Führungsebene wurde mithin die jeweilige seinerzeit festgelegte Zielgröße im zuvor festgelegten Bezugszeitraum, der mit Blick auf die vorstehenden Folgefestsetzungen auf den 30. Juni 2021 verkürzt worden ist, überschritten.

DIVERSITÄTSKONZEPT

Die Unternehmenskultur bei unserer Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen ist von Werten wie Vielfalt (Diversität), Respekt und Akzeptanz maßgebend geprägt. Entsprechend beeinflusst dies alle Unternehmensebenen und dabei auch die Besetzung von Leitungsorganen. Ein gesondertes Diversitätskonzept

nach Maßgabe der Regelungen in §§ 289f Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3, 315d HGB, das darüber und über die in dieser Erklärung geschilderten Ziele der Zusammensetzung des Aufsichtsrates hinausgeht, wird aus den hierin ebenfalls bereits dargelegten Gründen bei unserer Gesellschaft derzeit jedoch nicht verfolgt.

BERICHTERSTATTUNG ZUR CORPORATE GOVERNANCE

Eine klar strukturierte und gelebte Corporate Governance ist bei unserer Gesellschaft von hoher Bedeutung. Sie steht für eine verantwortungsvolle, transparente und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Effiziente Zusammenarbeit zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat, Achtung der Aktionärsinteressen,

Offenheit und Transparenz der Unternehmenskommunikation sind wesentliche Aspekte guter Corporate Governance. Hieran orientieren sich die Geschäftsführung der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH als persönlich haftende Gesellschafterin der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und der Aufsichtsrat unserer Gesellschaft.

ALLGEMEINE INFORMATION ZUR CORPORATE GOVERNANCE BEI DER BORUSSIA DORTMUND GmbH & Co. KGaA

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Corporate Governance werden durch das deutsche Aktienrecht geregelt. Gemäß § 161 AktG werden Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft verpflichtet, jährlich zu erklären, ob und inwieweit den im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ im Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde (vergangenheitsbezogen) und wird (zukunftsbezogen). Die Gesellschaften können hiervon abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und die Abweichungen zu begründen („comply or explain“). Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. Eine gut begründete Abweichung von einer Kodexempfehlung kann im Interesse einer guten Unternehmensführung liegen.

Der Kodex wird in der Regel einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Er stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Neben der Formulierung der aktuellen Best Practice der Unternehmensführung hat der Kodex das Ziel, das Deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und will insgesamt das Vertrauen der internationalen und nationalen Anleger, der Kunden, der Mitarbeiter und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern.

Zahlreiche Empfehlungen (Soll-Bestimmungen) des Kodex sind ausschließlich auf Aktiengesellschaften zugeschnitten und für Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), also auch auf unsere Gesellschaft, gar nicht oder allenfalls sinngemäß anwendbar.

Die KGaA ist eine Mischform von Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft. Es handelt sich um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei der mindestens ein Gesellschafter (der persönlich haftende Gesellschafter) den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet und die für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht persönlich haftenden Kommanditaktionäre an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt sind (§ 278 Abs. 1 AktG).

Prägende Unterschiede zur Aktiengesellschaft können wie folgt charakterisiert werden:

- Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA hat keinen Vorstand. Ihre Geschäftsführung und Vertretung obliegt stattdessen der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese GmbH wird wiederum durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten; ihr Alleingesellschafter ist der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund.
- Die Rechte und Pflichten des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsrates der KGaA sind eingeschränkt. Ihm fehlt insbesondere die Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen. Der Aufsichtsrat ist auch nicht berechtigt, für die persönlich haftende Gesellschafterin eine Geschäftsordnung oder einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte zu erlassen. Derartige Rechte und Pflichten

obliegen vielmehr den Gremien bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, namentlich dem dort eingerichteten Beirat und dem von ihm wiederum gebildeten Präsidialausschuss.

- Hinsichtlich der Hauptversammlung der KGaA ergeben sich weitere Besonderheiten, die im Wesentlichen in den §§ 285 und 286 Abs. 1 AktG und in der Satzung unserer Gesellschaft geregelt sind.

Eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ist folglich unter Berücksichtigung rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung von der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und vom Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA abzugeben.

Nach unserer Auffassung sind dabei folgende Empfehlungen des Kodex aufgrund von rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und deren Gestaltung in der Satzung unserer Gesellschaft nicht (auch nicht sinngemäß) anwendbar:

- Der Kodex richtete bzw. richtet zur Vorstandsvergütung verschiedene Empfehlungen, namentlich in G.4, G.8 und G.13 Kodex an den Aufsichtsrat. Im Kodex werden zahlreiche weitere Empfehlungen zu einem Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. zur jeweiligen Ausgestaltung ihrer individuellen Vergütungen an den Aufsichtsrat adressiert. All diese Empfehlungen setzen, was auch aus

der Begründung der Regierungskommission zum Kodex hervorgeht, inhaltlich bzw. systematisch auf den gesetzlichen Regelungen für Aktiengesellschaften in § 87 Abs. 1 AktG und/oder in dem am 1. Januar 2020 in Kraft getretenen § 87a AktG auf. Diese gesetzlichen Regelungen finden auf unsere Gesellschaft rechtsformbedingt weder direkt noch analog Anwendung, wobei es sich dabei nach unserer Auffassung um bewusste Entscheidungen des Gesetzgebers handelt. Dem entsprechend sind konsequent auch die damit jeweils zusammenhängenden Empfehlungen G.1 bis G.3, G.5 bis G.7, G.9 bis G.13, G.15 und G.16 Kodex auf unsere Gesellschaft nicht anwendbar. § 7 der Satzung unserer Gesellschaft bestimmt dem gegenüber, dass die persönlich haftende Gesellschafterin Anspruch auf Ersatz der ihr für die Geschäftsführung in der Gesellschaft entstandenen Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Vergütung von 3 Prozent des sonst entstehenden Jahresüberschusses der Gesellschaft hat. Feste und variable Vergütungen für Geschäftsführer der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH wurden und werden ansonsten von dem dort gebildeten Präsidialausschuss beschlossen, der dabei, d.h. beim Abschluss bzw. bei der Verlängerung von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen, auch deren Angemessenheit und Marktüblichkeit überprüft. Die teilweise durchaus als Überregulierung empfundenen Empfehlungen des Kodex betreffend ein Vergütungssystem für Vor-

standsmitglieder bzw. deren Vergütung sowie zur Rolle des Aufsichtsrates wurden und werden hierbei vom Präsidialausschuss aus Praktikabilitätsbetrachtungen überwiegend auch nicht etwa freiwillig angewendet.

- Eine individualisierte Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, erfolgt gegenwärtig freiwillig als Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses. Denn die nach Art. 83 Abs. 1 Satz 2 EGHGB auf Jahres-/Konzernabschlüsse und Lage-/Konzernlageberichte für vor dem 1. Januar 2021 beginnende Geschäftsjahre noch anwendbare Fassung von § 285 Nr. 9 Buchstabe a) Sätze 5 ff. HGB betrifft nur börsennotierte Aktiengesellschaften und die von diesen an ihre Vorstandsmitglieder geleisteten Bezüge, nicht jedoch die Rechtsform der KGaA.

Folgende Empfehlungen des Kodex wurden bzw. werden hingegen trotz der rechtsformbedingten Besonderheiten bei unserer Gesellschaft sinngemäß bzw. in modifizierter Form angewendet, was wir nicht als Abweichung vom Kodex betrachten:

- Für eine langfristige Nachfolgeplanung im Sinne der Empfehlungen B.1 und B.2, 1. Halbsatz Kodex sorgen bei unserer Gesellschaft die Geschäftsführer und – da der Aufsichtsrat

rechtsformbedingt keine Personalkompetenz besitzt – der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH. Diese Planung erfolgt im regelmäßigen Austausch zwischen Geschäftsführung und Präsidialausschuss, die dabei, ausgehend von der Unternehmensstrategie nach außen und der Unternehmensorganisation bzw. dem Management nach innen, Kompetenzprofile für Führungspersonen aufsetzen und dazu in Betracht kommendes Personal sowohl unternehmensintern wie auch -extern in Beobachtung nehmen. Insofern ist Scouting für uns also nicht nur im Fußballsport, sondern auch im Bereich Human Resources ein Thema. Unternehmern intern erfolgt zudem fortlaufend eine Förderung solcher Personen, die für Führungsaufgaben potentiell geeignet erscheinen, beispielsweise auch durch Fortbildungsmaßnahmen. Hinsichtlich der gegebenenfalls externen Besetzung von Positionen kann sich die Gesellschaft zudem auf ihr Netzwerk und auf externe Dienstleister stützen. Der Präsidialausschuss achtet bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auch auf die anzustrebende „Vielfalt (Diversity)“.

- Bei der Erstbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH orientiert sich der Präsidialausschuss an der Empfehlung B.3 Kodex, wonach diese im Fall von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen soll.

- Den Vorsitzenden des Präsidialausschusses, Herr Dr. Reinhard Rauball, der sich bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH mit der Vergütung deren Geschäftsführer befasst, halten wir für unabhängig im Sinne der neuen Empfehlung C.10 Kodex.
- In sinngemäßer Anwendung der Empfehlung D.7 Kodex ist in Aufsichtsratssitzungen regelmäßig ein Zeitfenster für Beratungen auch ohne Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgesehen.
- Die Zustimmung zu Nebentätigkeiten von Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin im Sinne der Empfehlung in E.3 Kodex obliegt mangels Zuständigkeit zur Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH sowie zur Regelung ihrer vertraglichen Bedingungen nicht dem Aufsichtsrat, sondern dem Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH.

Die Entsprechenserklärung ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft zugänglich zu machen. Dies erfolgt auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse www.bvb.de/aktie im Bereich „Corporate Governance“. Außerdem ist die im September 2021 abgegebene Entsprechenserklärung als unten folgender Abschnitt Bestandteil dieser Erklärung zur Unternehmensführung.

Während der hier vorgelegte Corporate Governance Bericht unserer Gesellschaft als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht wird (auf der Website des Unternehmens unter www.bvb.de/aktie im Bereich „Corporate Governance“ / „Erklärung zur Unternehmensführung“), wurden die Corporate Governance Berichte für das Geschäftsjahr 2017/2018 und zuvor in den Geschäftsberichten für die betreffenden Geschäftsjahre und diese wiederum auf unserer Investor Relations-Website unter der Adresse www.bvb.de/aktie im Bereich „Publikationen“ veröffentlicht.

Transparenz

Unsere Gesellschaft unterrichtet die Kommanditaktionäre und Aktionärsvereinigungen, die Finanzanalysten und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage und die wesentlichen geschäftlichen Veränderungen im Unternehmen.

Auf unserer Internetseite sind insbesondere die Ad hoc-Mitteilungen, Corporate News sowie die uns zugegangenen Mitteilungen über Stimmrechtsanteile und Managers' Transactions, die Aktionärsstruktur, die jeweils aktuell gültige Satzung und der Finanzkalender veröffentlicht.

Der Finanzkalender beinhaltet wesentliche Termine der Gesellschaft und kann auch unter der Adresse www.bvb.de/aktie im Bereich „Finanzkalender“ eingesehen werden.

Die Bilanzpressekonferenz zu den „vorläufigen“ Zahlen des vorausgegangenen Geschäftsjahres wird –

wie in den Jahren zuvor – real-time via LIVE-Streaming im Internet übertragen und kann von der interessierten Öffentlichkeit mitverfolgt werden.

Die Hauptversammlung im Vorjahr fand nach form- und fristgerechter Einladung am 19. November 2020 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten statt. In Übereinstimmung mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex lagen die vom Gesetz verlangten Berichte und Unterlagen aus; sie wurden den Kommanditaktionären auf Verlangen übermittelt und auch auf der Internetseite der Gesellschaft zusammen mit der Tagesordnung veröffentlicht. Die Beschlüsse zu allen Tagesordnungspunkten sind mit Zustimmung in einer Bandbreite zwischen 87,11 bis 99,97 Prozent der Stimmen gefasst worden.

Die nächste ordentliche Hauptversammlung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA findet am Donnerstag, den 02. Dezember 2021 statt. Vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie wird sie voraussichtlich als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Kommanditaktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abgehalten.

Der Halbjahresfinanzbericht und andere unterjährige Finanzinformationen sollen innerhalb der durch den Kodex empfohlenen Zeiträume veröffentlicht werden. Hierüber unterrichtet unsere Gesellschaft im Einzelnen durch sog. „Vorabkennzeichnungen“. Die Aufstellung des Konzernabschlusses nebst des Konzernlageberichtes und der unterjährigen Finanzinformationen erfolgt unter Beachtung der Interna-

tional Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss nebst des Lageberichtes der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA wurde und wird weiterhin nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes (AktG) erstellt.

Unsere Gesellschaft steht für mehr als „nur“ Fußball und trägt ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung Rechnung. Ein erster, freiwilliger Nachhaltigkeitsbericht bezog sich auf das Geschäftsjahr 2016/2017, d.h. den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017, und orientierte sich an den weltweit anerkannten Leitlinien der Global Reporting Initiative (GRI), hier der GRI Standard-Option „Kern“. In Nachhaltigkeitsberichten für spätere Geschäftsjahre (mithin ab dem Geschäftsjahr 2017/2018) ist zudem ein sog. gesonderter nichtfinanzieller Konzernbericht gemäß § 315b Abs. 3 HGB enthalten, der unter zahlreichen Aspekten und Angaben auch die Themenbereiche Compliance bzw. Regeltreue und Risikomanagement umfasst. Nachhaltigkeitsberichte werden auf unserer Internetseite www.bvb.de/aktie im Bereich „Corporate Governance“ / „Nachhaltigkeit“ veröffentlicht.

Der Kommunikation mit den Marktteilnehmern dient ferner die Veröffentlichung von Analysten-Empfehlungen bzw. Research-Studien auf unserer Internetseite www.bvb.de/aktie im Bereich „BVB Aktie“ / „Kapitalmarktbewertung“.

Weitere Informationen über das Unternehmen sowohl für unsere Kunden und Fans als auch für die interessierte Öffentlichkeit, unter anderem beispielsweise auch Lebensläufe und Übersichten über wesentliche Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern sowie nähere Angaben zu den Geschäftsführern der persönlich haftenden Gesellschafterin, sind ebenfalls über unsere Internetseite www.bvb.de/aktie zugänglich.

Zahlreiche Veröffentlichungen wurden und werden auf unserer Internetseite auch in englischer Sprache bereitgehalten.

Angaben zur Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Mitglieder des Aufsichtsrates werden im Anhang bzw. im Lagebericht, Angaben zum Besitz von Aktien der Gesellschaft durch die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. Mitglieder ihrer Geschäftsführung und durch Mitglieder des Aufsichtsrates im Geschäftsbericht gemacht. Aufgrund rechtsformspezifischer Besonderheiten der KGaA besteht gegenwärtig keine Verpflichtung zur individualisierten Offenlegung der Vergütung der Geschäftsführer der Komplementärin unserer Gesellschaft, der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, wie etwa bei Vorständen börsennotierter Aktiengesellschaften. Die – wie oben schon angesprochen – gleichwohl vorgenommene Darstellung der Einzelvergütung der Geschäftsführer in den Anhängen des Jahres- und Konzernabschlusses erfolgt daher auf freiwilliger Basis.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA nach § 161 AktG vom 20. September 2021

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH) und der Aufsichtsrat der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA erklären gemäß § 161 AktG, dass bei der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA seit der letzten Entsprechenserklärung vom 7. September 2020 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020) entsprochen wurde und künftig entsprochen wird, abgesehen von folgenden Abweichungen (Hinweis: Zahlreiche Empfehlungen des Kodex, namentlich solche zum Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder bzw. zur Vorstandsvergütung, sind aufgrund von rechtsformspezifischen Besonderheiten der Rechtsform unserer Gesellschaft – der Kommanditgesellschaft auf Aktien – nicht anwendbar; Angaben bzw. Erläuterungen dazu erfolgen in der Erklärung zur Unternehmensführung):

Zu Empfehlung A.2 Satz 2, 1. Halbsatz: Nach dieser Empfehlung soll Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. In unserem Unternehmen bestand bisher kein formales Hinweisgebersystem, weil stattdessen andere Möglichkeiten als ausreichend und zumutbar erachtet wurden, etwaige Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien zur

Anzeige zu bringen, gegebenenfalls auch auf vertrauliche Weise. Ein institutionalisiertes Hinweisgeber- bzw. Whistleblower-System für Beschäftigte des Konzerns und auch für dritte Personen wird nunmehr jedoch spätestens im Verlauf des 2. Halbjahres des Geschäftsjahres 2021/2022 eingerichtet; diesbezügliche Vorbereitungen zur Installation des Systems wurden bereits ergriffen.

Zu Empfehlung B.4: Über die Wiederbestellung von Geschäftsführern der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH entscheidet deren Präsidialausschuss bisher und künftig auch ohne Vorliegen besonderer Umstände gegebenenfalls vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der bestehenden Bestelldauer. Die Ausrichtung der Personalentscheidung an ein Zeit- und Umstandsmoment wird mit Blick auf die rechtsformspezifischen Besonderheiten der KGaA und aufgrund des Wunsches nach höherer Flexibilität als nicht zweckmäßig erachtet.

Zu Empfehlung B.5: Über die Altersgrenze für Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin entscheidet der Präsidialausschuss bei der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH bisher und künftig jeweils bei anstehenden (Wieder-)Bestellungen von Geschäftsführern, ohne insoweit grundsätzlich festgelegt zu sein. Die Festlegung auf eine Altersgrenze wird als nicht zweckmäßig erachtet.

Zu den Empfehlungen C.1 Sätze 1 bis 4 und C.2:

Der Aufsichtsrat hat keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung benannt, kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Denn der Aufsichtsrat wollte und will über Vorschläge zu seiner Zusammensetzung in der jeweiligen konkreten Situation individuell und situativ entscheiden. Dem entsprechend wurde und wird hierzu bzw. zur Umsetzung auch nicht näher berichtet. Unberührt vom Vorstehenden bleibt die Erfüllung der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verpflichtungen im Hinblick auf die Festlegung einer Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat (§ 278 Abs. 3 und § 111 Abs. 5 AktG sowie § 289f Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 4 HGB).

Zu Empfehlung C.5, 2. Halbsatz: Nach dieser Empfehlung soll ein Mitglied des Vorstandes einer börsennotierten Gesellschaft keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied Herr Christian Kullmann ist Vorsitzender des Vorstandes der börsennotierten Evonik Industries AG in Essen und wird mit Wirkung ab dem 25. September 2021 aufgrund seiner in der Sitzung des Aufsichtsrates am 20. September 2021 erfolgten Wahl den Aufsichtsratsvorsitz in unserer Gesellschaft übernehmen. Der Aufsichtsrat hat sich davon überzeugt, dass Herrn Kullmann für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht, zumal er daneben keine weiteren unter diese Empfehlung fallenden Mandate innehat. Außerdem leistet er durch seine große Erfahrung in der Unternehmensführung, seinen hohen wirtschaftlichen Sachverstand sowie seine exzellente nationale und internationale Vernetzung einen wichtigen Beitrag zu einer effektiven Arbeit im Aufsichtsrat, seit August 2019 bisher als stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates unserer Gesellschaft und künftig nun als dessen Vor-

sitzender. Nach Abwägung wird eine Abweichung von dieser Empfehlung daher für vertretbar gehalten.

Zu Empfehlung C.13: Der Aufsichtsrat hat bisher bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung nicht die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich (d.h. mit mehr als 10% der stimmberechtigten Aktien) an der Gesellschaft beteiligten Kommanditaktionär offengelegt. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Denn nach unserer Einschätzung gibt es zu dieser Empfehlung keine rechtlich sichere Praxis. Der Rechtssicherheit von Wahlen zum Aufsichtsrat wurde und wird höhere Priorität gegeben als einem Bemühen dazu, bei Wahlvorschlägen gesetzlich nicht erforderliche Angaben zu machen.

Zu den Empfehlungen D.2, D.3 und D.5: Ausschüsse wurden bisher vom Aufsichtsrat nicht errichtet. Denn der Aufsichtsrat wollte alle anstehenden Themen im gesamten Aufsichtsrat behandeln. Dies gilt weiterhin für den Verzicht auf die im Kodex empfohlene Bildung eines Nominierungsausschusses durch den Aufsichtsrat, zumal sich dieser, wie im Falle der Bildung des Nominierungsausschusses vom Kodex gefordert, bereits nur aus Vertretern der Anteilseigner zusammensetzt. Einen Prüfungsausschuss wird der Aufsichtsrat hingegen spätestens in seiner letzten Sitzung im Jahr 2021 errichten.

Zu Empfehlung E.1 Satz 2: Der Aufsichtsrat behält sich bisher und auch künftig vor, der Empfehlung nicht zu folgen, dass er in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren solle. Denn dem Grundsatz der Vertraulichkeit von Beratungen im Aufsichtsrat (vgl. § 116 Satz 2 AktG und Grundsatz 13 Satz 3) wird regelmäßig der Vorrang eingeräumt.

Dortmund, 20. September 2021

Für den Aufsichtsrat

Christian Kullmann
Stellvertretender Vorsitzender

Für die Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH



Hans-Joachim Watzke
Vorsitzender der Geschäftsführung



Thomas Treß
Geschäftsführer



Carsten Cramer
Geschäftsführer